

## **Bauleitplanung der Stadt Hameln**

### **Bebauungsplan Nr. 746 „Tündernsee als Folgenutzung Kiesabbau“**

Geltungsbereich: für das Gebiet östlich des Fernwanderradweges Weser, südlich der Flurstücke 7/7 der Flur 31, 119/1 der Flur 30 und 16/6 der Flur 8 (Weg), westlich der Tünderischen Straße (K 12) und nördlich der Flurstücke 40/5 der Flur 6, 37/2 der Flur 6 (Weg) und 185 der Flur 7 (Weg).

### **Bebauungsplan Nr. 736 Änderung 1 „Werkstraße / Klein Berkel“**

Geltungsbereich: für das Gebiet zwischen der Bundesstraße 1, der Werkstraße, der Ostgrenze des Flurstückes 42/15, der ehemaligen Bahntrasse der Lager Bahn und der Westgrenze des Flurstückes 43/8 Flur 2, Gemarkung Klein Berkel.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 10.10.2012 die Bebauungspläne Nrn. 746 und 736 Änderung 1, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich der jeweiligen Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne Nrn. 746 und 736 Änderung 1 treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hameln, den 12.11.2012

Stadt Hameln  
Die Oberbürgermeisterin